

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH, Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu, auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten vom 18. Juni 2019, Az. 54.3/ 8823.12-1/ Pfeleiderer/ Austausch Spänetrockner.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi:10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, 04. November 2019

Referat 51 - Recht und Verwaltung

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH
(nicht veröffentlicht)
Wurzacher Straße 32
88299 Leutkirch im Allgäu

Tübingen 30.10.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.3/8823.12-1/Pfleiderer / Harnstoffdosieranlage
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG)

Antrag vom 18.09.2019 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten

Anlagen

1 Fassung mit gestempelten Antragsunterlagen (Fertigung 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.09.2019 (eingegangen am 18.09.2019) ergeht folgender

B e s c h e i d

1. Entscheidung

1.1. Der Pfleiderer Leutkirch GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten (Anlage gemäß Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes², 4. BImSchV) am Standort Wurzacher Straße 32, Flurstücknummern 809/1, 809/4, 809/5, 809/7, 809/8, 840, 841, 843/1, 843/2, 845, 846, 847, 848/1, 848/2, 849, 850, 866 und 867 in 88299 Leutkirch im Allgäu, erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zu folgender Errichtung und Betrieb:

- einer überdachten, dreiseitig geschlossenen Annahmegrube mit Rolltor,
- eines Aufgabetrichters und einer Transportschnecke,
- der Annahmegrube als sogenannte weiße Wanne zur Löschwasserrückhaltung,
- eines senkrecht fördernden Becherelevators zur Befüllung des Silos,
- eines stehenden Silos für Harnstoffprills (Nutzvolumen ca. 100 m³) mit Entnahmeeinheit,
- einer Ringförderrohrleitung mit Hochdruckgebläse und
- eines Abscheiders mit Austragsschleuse vor dem Trocknereinfall.

- 1.2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Die für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen erforderliche Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg³ (LBO).
- 1.3. Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4. Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

³ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

- 1.5. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Errichtung begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.6. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) EUR festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1. Allgemeines

Der Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der Harnstoffdosieranlage sind dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

2.2. Immissionsschutz – Lärm

- 2.2.1. Der durch die Lärmemissionen der Harnstoffdosieranlage verursachte Immissionsbeitrag gemäß der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b39, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 19. August 2019) darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO4 Danziger Str. /Ecke Sudetenstraße	24	21
IO 5 Brandenburger Str. 6	20	17
IP 7 Auenweg 37	36	33
IO 8 Auenweg 9	26	26
IP 6 Sudetenstraße 9	23	23
IO 9 Im Herrach 8	26	22
IP 8 Memminger Straße 81	25	25

- 2.2.2. Abweichungen von den in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b39, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 19. August 2019) aufgeführten Schalleistungspegeln für stationäre Schallquellen (Transportschnecke, Becherelevator, Entnahmeeinheit Silo, Hochdruckgebläse, Ringförderrohrleitung sowie Abscheider mit Austragsschleuse vor Trocknereinfall) sind zulässig, sofern die unter Nebenbestimmung Nummer 2.2.1 aufgeführten Immissionsbeiträge an allen Immissionsorten unverändert eingehalten werden. Für stationäre Quellen mit einer Schalleistungspelerhöhung ist die Einhaltung des Stands der Technik nachzuweisen. Die Voraussetzungen sind gutachterlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.
- 2.2.3. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nummer 2.2.1 festgesetzten Immissionsbeiträge ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Harnstoffdosieranlage messtechnisch zu belegen. Hierzu sind die Schalleistungspegel der in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b39, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 19. August 2019) aufgeführten stationären Schallquellen (Transportschnecke, Becherelevator, Entnahmeeinheit Silo, Hochdruckgebläse, Ringförderrohrleitung sowie Abscheider mit Austragsschleuse vor Trocknereinfall) messtechnisch von einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln. Werden im Ergebnis die in der schalltechnischen Untersuchung angegebenen Schalleistungspegel durch einzelne stationäre Quellen überschritten, ist zum Nachweis eine Ausbreitungsrechnung basierend auf den Messergebnissen und den Annahmen zu den mobilen Schallquellen (Lkw-Andienung) durchzuführen.
- 2.2.4. Die messtechnisch ermittelten Schalleistungspegel der Einzelquellen sind im Lärmkataster des Gesamtwerkes zu erfassen.
- 2.2.5. Pro Werktag ist nur eine Anlieferung von Harnstoff im Tageszeitraum zwischen 6.00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 2.2.6. Die Harnstoffanlieferung hat über die nordwestliche Zufahrt an der Sude-tenstraße zu erfolgen.

- 2.2.7. Das Drehkolbengebläse zur Generierung der Förderluft ist schallgekapselt auszuführen.
- 2.2.8. Der Betrieb der Baustelle ist nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.
- 2.2.9. Für die Errichtungs- und Montagearbeiten dürfen nur lärmarme Maschinen und Anlagen eingesetzt werden, die den Anforderungen der Stufe II an die Schallemissionen gemäß der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen, beziehungsweise über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel RAL-ZU 53“ verfügen.

2.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 2.3.1. Die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen nach § 41 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴ (AwSV) ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Belegnummer 2019G018, IBK Ingenieurbüro für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 16. August 2019). Insbesondere sind die unter Punkt 7 und Punkt 9 aufgeführten Anforderungen und Auflagen vollständig einzuhalten:
- Statischer Nachweis über die ausreichende konstruktive Dimensionierung des Lagersilos für die auftretenden Silo- und Nutzlasten unter Berücksichtigung der standortbezogenen Wind- und Schneelasten,
 - Ausführung des Lagersilos als Stahlkonstruktion mit einem Korrosionsschutz durch Verzinkung oder Lackierung (innen und außen),
 - Einbau und Betrieb von Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllen (Füllstandsgrenzscharter mit Abschaltung bei einem Füllgrad von 74 % sowie zusätzlich Füllstandsanzeige auf Radarbasis) und Über- (+45 mbar) sowie Unterdrücke (-5 mbar) durch Berstscheiben oder Ventile,
 - Nachweis über die Ausbildung des Fundamentkellers als weiße Wanne hinsichtlich der Statik, der erforderlichen Betongüte und der Mindestwandstärken,

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

- Ausstattung von Hydraulikaggregaten mit einer separaten Auffangwanne und einer Druckabfall- oder Niveauüberwachung als Sicherheitseinrichtung,
- Übergabe einer Anlagendokumentation nach § 43 AwSV durch die ausführenden Baufirmen sowie Weiterführung der Dokumentation durch die Anlagenbetreiberin.

2.3.2. Ausgetretener Harnstoff ist umgehend aufzunehmen und dem Produktionsprozess zuzuführen oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Insbesondere darf ausgetretener Harnstoff nicht in die Niederschlagswasserkanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen.

2.3.3. Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Bauarbeiten an der Harnstoffdosieranlage ist die Versiegelung und Entwässerung der die Anlage umgebenden Flächen wiederherzustellen.

2.4. Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

Es ist ein CO₂-Warngerät im Fundamentkeller anzubringen. Eine Meldung des CO₂-Warngerätes muss vor dem Betreten des Fundamentkellers für die Mitarbeiter ersichtlich sein.

2.5. Nebenbestimmungen Altlasten

2.5.1. Fachbauleiter Altlasten

Tiefbaumaßnahmen/ Erdarbeiten sind unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Der Fachbauleiter ist verantwortlich für die Separierung von belastetem und unbelastetem Aushubmaterial, sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.5.2. Baufreigabe

Die Baufreigabe kann erst nach Vorlage und Anerkennung der Fachbauleitererklärung beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt (H. Maurer, Tel.: 0751/85-4217) erfolgen.

2.5.3. Dokumentation

Die unter der Aufsicht des Fachbauleiters Altlasten durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Überwachungsberichtes zu dokumentieren und anschließend dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, vorzulegen.

2.6. Nebenbestimmungen Baurecht

2.6.1. Nachstehende Auflagen sind dem Bauleiter und den bauausführenden Handwerkern vor Beginn der Bauarbeiten zur Kenntnis zu bringen.

2.6.2. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen wird. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden (§ 62 LBO).

2.6.3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch Anfragen beim zuständigen Fernmeldeamt, beim zuständigen Elektrizitäts- und Gaswerk sowie beim städtischen Tiefbauamt Leutkirch festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter sind alle erforderlichen Vorkehrungen vor Beginn der Bauarbeiten zu treffen. Bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen ist vorher das zuständige Elektrizitätswerk zu benachrichtigen.

2.6.4. Bei Erdarbeiten ist der Mutterboden gesondert abzuheben, sachgemäß zu lagern und in geeigneter Weise wieder zu verwenden.

2.6.5. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können bei Zuwiderhandlung mit Geldbußen bis zu 51.000 €, in schweren Fällen auch darüber, bestraft werden.

2.6.6. Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen Regeln der Technik die öffentlich-

rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

Insbesondere sind zu beachten:

Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, mit Durchführungsverordnungen; die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen; die örtlichen Bauvorschriften; die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten mit den hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen; die Anordnungen (Richtlinien) des Innenministeriums über Heizräume, Ölöfen, Ölbehälter und Luftherhitzer; die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen; die Unfallverhütungsvorschriften.

- 2.6.7. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet bei der unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist (§ 18 Absatz 2 Satz 2 VermG). Darüber hinaus sind auch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt, Gebäude von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen (§ 12 Absatz 2 VermG).
- 2.6.8. Das bestehende Brandschutzkonzept bzw. dessen Fortführung ist mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen.
- 2.6.9. Tragkonstruktionen, Holzkonstruktionen und Bauteile, für die ein statischer Nachweis nicht notwendig ist, sind den statischen Erfordernissen entsprechend auszuführen, damit die Standsicherheit gemäß § 13 LBO gewährleistet ist. Holzkonstruktionen müssen standsicher verstrebt und verankert werden.
- 2.6.10. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) kann erst ausgehändigt werden, wenn die Prüfung der statischen Berechnung abgeschlossen ist (§ 59 LBO).
- 2.6.11. Bestandteile der Genehmigungsurkunde sind die beiliegenden Vorschriften:

Die sonstigen der Genehmigungsurkunde beigefügten Richtlinien, Erlässe, Vorschriften, Merkblätter usw.

- 2.6.12. Bei den Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft einzuhalten. An dem Gebäude ist am Äußeren ein vorschriftsmäßiges Gerüst anzubringen, wenn in mehr als 3 m Höhe über dem Gelände gearbeitet wird und die Dachneigung zwischen 20° bis 60° beträgt. Das Gerüst ist solange zu belassen bis die Rohbauarbeiten fertiggestellt sind. Sofern nicht zusammen mit den Massivdecken Fertigteiltreppen eingebaut werden, ist im Treppenhaus eine Bautreppe nach DIN 4420 einzubauen, die erst entfernt werden darf, wenn die Haupttreppe eingesetzt wird (§ 12 LBO).

2.6.13. VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNG

Die Anschlussgenehmigung berechtigt nicht zur Straßensperrung oder Verkehrsumleitung; diese muss rechtzeitig beim Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu beantragt werden.

2.6.14. VERSORGUNGSTRÄGER

Vor Baubeginn hat sicher der Anschlussnehmer bei sämtlichen Versorgungsträgern (z.B. EnBW, Telekom, Thüga, Kabel-BW, Stadtbauamt – Fachbereich Tiefbau) nach vorhandenen Leitungen zu erkundigen.

2.6.15. NORMEN ZUR GRUNDSTÜCKSENRWÄSSERUNG

Sämtliche Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke müssen nach DIN 1986, in der jeweils gültigen Fassung, ausgeführt werden.

Bei Entwässerungseinrichtungen, die tiefer als die Oberkante der Straße liegen, sind folgende Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- DIN 12056-1 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Allgemeines und Ausführungsanordnungen)
- DIN EN 12056-1 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Abwasserhebeanlagen – Planung und Bemessung)
- DIN EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden (Allgemeine Ausführungsanordnungen)

- DIN EN 1986-3 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (Regeln und für Betrieb und Wartung)
- DIN EN 1986-30 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (Instandhaltung)
- DIN EN 1986-100 - Entwässerungsanlagen für Grundstücke von Gebäuden (Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN 12056)
- DIN EN 13564-1 - Rückstauverschlüsse für Gebäude (Anforderungen)
- DIN EN 1253-5 - Abläufe für Gebäude (Sperrungen für Leichtflüssigkeiten)

Als Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße an der Anschlussstelle festgelegt. Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich selbst gegen Rückstau zu schützen.

2.6.16. SCHÄCHTE

- a) Schächte sind wasserdicht herzustellen. Bei Betonschächten sind Schachtteile entsprechend der neuen DIN 4034 zu verwenden.
- b) Schachtbauwerke innerhalb von Gebäuden müssen mit gasdichter Abdeckung ausgestattet sein (siehe DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung).
- c) Zusätzliche Schachtanschlüssen sind mittels Kernbohrung und Dichtelement (z.B. Forsheda) oder einem höherwertigen Anschlusselement herzustellen.
- d) Ein neuer Anschluss hat unten im Bereich der Schachtberme zu erfolgen. Im Schacht ist eine hydraulisch sinnvolle Gerinneausbildung in Abflussrichtung durch Aufmörtelung oder Hineinbohren in den Bermenbereich herzustellen.
- e) In Sonderfällen (bei anstehendem Grundwasser oder sehr tiefen Schächten) darf nach Zustimmung der Stadt Leutkirch – Fachbereich Tiefbau ein neuer Anschluss für einen innenliegenden Absturz weiter oben an der Schachtwandung erfolgen.

2.6.17. ABSTÜRZE AM SCHACHT

- a) Rohranschlüsse an Kontrollschächten sind ohne Sohlabstürze herzustellen.
- b) Technisch unvermeidbare Abstürze sind mit gerader Durchführung bis zum Schacht mit Dichtung oder Anschlusselement herzustellen.

- c) Bei außenliegendem Absturz ist zusätzlich eine schräge Falleitung (45°/67°) vor dem Hausanschlussschacht mit einer Beruhigungsstrecke von 50 cm mit geradem Rohr sohlgleich anzuschließen.
- d) Bei innenliegendem Absturz ist ein spezielles wartungsfreundliches Formstück nach Absprache mit dem Tiefbau der Stadt Leutkirch zu verwenden. Der Auslauf einer innenliegenden Falleitung ist über die Schachtberme bis in das Gerinne zu führen.

2.6.18. BESTANDSPLÄNE

Falls von den genehmigten Plänen abgewichen wurde, sind bei Neubauten bis zum Zeitpunkt des Beginns der Benutzung des Gebäudes maßstäbliche Bestandspläne der gebauten Entwässerungsanlage beim Stadtbauamt Leutkirch nachzureichen.

2.6.19. BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser ist darauf zu achten, dass Fremdgrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist an die Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation anzuschließen.

2.6.20. EINLEITUNG VON DRAINAGEN UND SICKERWASSER

Ständig fließendes Sickerwasser und Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Misch- und Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

2.6.21. ROHRLEITUNGEN

- a) Das Material der Anschlussleitung sollte so gewählt werden, dass eine effektive Ringsteifigkeit von SN 10 erreicht werden (z.B. grüne KG2000, Awadukt PP SN10 oder vergleichbare).
- b) Der Durchmesser für Schmutzwasserleitungen sollte mindestens DN 125 (Empfehlung DN 150) und für Regenwasserleitungen mindestens DN 100 (Empfehlung DN 125 bzw. DN 150) betragen. Hierbei ist Teil 4 der DIN 1986 zu beachten.

- c) In bestimmten Fällen ist ein statischer Nachweis erforderlich.
- d) Alle Leitungen sollten zum Schutz der Rohre mit Edelsplitt 2/5, Sand 0/2 oder Riesel 4/8 vollständig umhüllt werden.
- e) Der Rohrgraben sollte nach DIN EN 1610 lagenweise in Stärken von höchstens 30 cm mit verdichtungsfähigem Material (Kies) aufgefüllt und verdichtet werden.
- f) Für Regenwasserleitungen wird ein Gefälle von 1 % (mindestens 0,5 %), für Abwasserleitungen ein Gefälle von 2 % (mindestens 1 %) empfohlen.
- g) Alle Leitungen sollten so geführt werden, dass im gesamten Leitungsverlauf die Zugänglichkeit für Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich ist.

2.6.22. SICKERSCHÄCHTE

Sickerschächte sind nicht zulässig. Die Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte beeinträchtigt das Grundwasser, da bei dieser Art der Versickerung die schützenden Bodenschichten durchstoßen werden und Schadstoffe direkt ins Grundwasser gelangen können. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für das Grundwasser dar. Deshalb sollten bestehende Sickerschächte außer Betrieb genommen werden (siehe Merkblatt DWA-M 153).

3. **Begründung**

3.1. **Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Wurzacher Straße 32 in 88299 Leutkirch eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 Kubikmetern pro Tag im Sinne von § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat mit elektronischer Nachricht vom 18.09.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Gegenstand des Antrags sind insbesondere folgende Änderungen:

Die Errichtung und der Betrieb:

- einer überdachten, dreiseitig geschlossenen Annahmegrube mit Rolltor,
- eines Aufgabetrichters und einer Transportschnecke,
- der Annahmegrube als sogenannte weiße Wanne zur Löschwasserrückhaltung,
- eines senkrecht fördernden Becherelevators zur Befüllung des Silos,
- eines stehenden Silos für Harnstoffprills (Nutzvolumen ca. 100 m³) mit Entnahmeeinheit,
- einer Ringförderrohrleitung mit Hochdruckgebläse und
- eines Abscheiders mit Austragsschleuse vor dem Trocknereinfall.

Die Änderung von Bestandsanlagen:

Im Bestand wird im Bereich des Trocknereinfalls die Möglichkeit geschaffen, Harnstoff dosiert über einen Abscheider und eine Austragsschleuse nach der Bandwaage aufzugeben.

3.2. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß §§ 6 und 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes⁵ (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -

⁵ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) Vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154)

ImSchZuVO) in Verbindung mit §§ 10 bis 13 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg⁶ sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg⁷ (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) örtlich zuständig.

3.2.1.2. Verfahren

3.2.1.2.1. Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die Antragstellerin hat einen gemäß §§ 16, 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)⁸ ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

3.2.1.2.2. Verfahrensart

Für die oben beschriebenen Änderungen bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, nachdem durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die neue Harnstoffdosieranlage ist Bestandteil der Gesamtanlage zur Herstellung von Holzspanplatten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 4. BImSchV.

⁶ Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2008, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324)

⁸ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

Die für das Vorhaben nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung ist von der vorliegenden Entscheidung miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Die Antragstellerin hat einen Antrag im Sinne von § 16 Absatz 2 BImSchG auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG gestellt. Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens konnte diesem Antrag stattgegeben werden. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Maßgeblich für die Entscheidung waren insofern insbesondere die Einhaltung des Stands der Technik und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinhaltung der Luft.

3.2.1.2.3. Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
 - o Untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde
- Landratsamt Ravensburg
 - o Untere Bodenschutzbehörde
 - o Untere Wasserbehörde
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Kreisbrandmeister
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange folgender Behörden:

- Höhere Immissionsschutz-, Abfall- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.3)
- Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Referate 52 und 53.2)
- Höhere Naturschutzbehörde (Referat 55/56)

Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in der Genehmigung Berücksichtigung. Soweit zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Verbindung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet wurde, wurde das tatsächliche Erfordernis geprüft und wurde die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

3.2.1.2.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁹ nicht, da für die bestehende Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und das Änderungsvorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß § 6 nicht erstmals erreicht oder überschreitet oder
- keinen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet.

Gemäß § 9 Absatz 3 UVPG muss für das Änderungsvorhaben auch keine Vorprüfung durchgeführt werden, da

- keine UVP-Pflicht besteht oder
- keine Vorprüfung vorgeschrieben ist.

3.2.2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1. Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungen sind genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nummern 6.3.1 des Anhangs 1 hierzu. Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Ände-

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

rung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Mit den beantragten Änderungen können solche nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine wesentliche Änderung liegt aufgrund der baulichen Errichtung und des Betriebs der Harnstoffdosieranlage und der notwendigen Anlagenanpassungen vor. Änderungen ergeben sich insbesondere durch neue Schallemissionen der Transportschnecke, des Becherelevators und des Hochdruckgebläses.

3.2.2.2. Genehmigungsfähigkeit

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

Im Einzelnen:

3.2.2.2.1. Immissionsschutz – Allgemeines

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren insbesondere die Umsetzung der Anforderungen aus der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)¹⁰, der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)¹¹ und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beurteilen.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (AZ 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner) wurden umfangreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, die ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten und die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs begrenzen. Diese bestehenden und weiterhin geltenden Regelungen zum Immissionsschutz werden mit den in diesem Bescheid festgesetzten spezifischen Regelungen für die Harnstoffdosieranlage fortgeschrieben.

Immissionsschutz – Luftschadstoffe

Durch den Einsatz von Harnstoff sind chemische Reaktionen möglich, die potentiell zusätzliche Ammoniakemissionen mit dem Abgas über die Emissionsquelle E 1 (Kamin) in die freie Atmosphäre bedingen. Im Rahmen von Vorversuchen (Anzeigenbestätigungen vom 18. Juni 2019 und 30. August 2019) werden die Auswirkungen der Harnstoffzudosierung auf die Ammoniak- und Formaldehyd-Massenkonzentrationen an der Anlage untersucht und messtechnisch begleitet. Mit den Vorversuchen wird unter anderem ermittelt, ob bei der geplanten maximalen Dosierung von einem Massenprozent Harnstoff die bestehende Emissionsbegrenzung für Ammoniak von 30 mg/m³ sicher eingehalten werden kann. Sollte eine Einhaltung der Emissionsbegrenzung bei dieser Konzentration nicht möglich sein, wird durch weitere messtechnisch begleitete Versuche die maximale Harnstoffdosierung ermittelt, mit der eine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung möglich ist.

Mit dem Einsatz von Harnstoff wird auch die Erwartung einer Verminderung der Formaldehydemissionen über die Emissionsquelle E 1 verbunden. Auch wenn der erwartete Effekt für die Anlage noch nicht nachgewiesen

¹⁰ Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

¹¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

werden konnte, ist alleine der Versuch zur Emissionsminderung unabdingbar, da Formaldehyd als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ (Carc. 1B) eingestuft ist.

Die etablierte engmaschige Überwachung der Luftschadstoffemissionen durch mindestens vierteljährlich wiederkehrende Messungen erlaubt die zeitnahe Identifikation von Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen, insbesondere auch der von Ammoniak.

Weitere Auswirkungen auf die mit Emissionsbegrenzungen belegten Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf Luftschadstoffe über die bereits bestehenden Regelungen der Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 hinaus sind für die Harnstoffdosieranlage nicht erforderlich.

Nebenbestimmung Nummer 2.1

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Überwachungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 52 BImSchG stets über den aktuellen Umsetzungsstand informiert ist.

Immissionsschutz – Lärm

Insbesondere aufgrund der Gemengelage kommt der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine besondere Bedeutung zu. Mit der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 00.1852-b39, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 19. August 2019) wurde plausibel nachgewiesen, dass die zuletzt mit der Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 festgesetzten Immissionswerte deutlich um mehr als 20 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum unterschritten werden und die Harnstoffdosieranlage somit nicht relevant zur Schallimmissionsbelastung an den maßgeblichen Einwirkorten beiträgt.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.1 und Nummer 2.2.2

Die Festsetzung der maximal zulässigen Immissionsbeiträge der Harnstoffdosieranlage an den maßgeblichen Einwirkorten stellt die Einhaltung der zugelassenen Immissionswerte sicher.

Erfahrungsgemäß ergeben sich mit der Realisierung eines Vorhabens kleinere Veränderungen hinsichtlich der Schalleistungspegel einzelner Quellen. Dem Rechnung tragend, wird eine Flexibilisierung zugelassen, sofern die Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Einwirkorten unverändert bleiben.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.3

Die festgesetzten Emissionsmessungen dienen der Prüfung, ob die Harnstoffdosieranlage entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist und stellen sicher, dass die zulässigen Immissionswerte an den Einwirkorten durch den Zusatzbeitrag der Harnstoffdosieranlage nicht überschritten werden.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4

Die Forderung, messtechnisch erfasste Schalleistungspegel von Einzelquellen in einem Lärmkataster zu erfassen, entspricht gemäß BVT-Schlussfolgerung 4¹² dem Stand der Technik.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.5 bis Nummer 2.2.7

In der im Antrag enthaltenen schalltechnischen Untersuchung werden technische und organisatorische Annahmen bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Annahmen dauerhaft umgesetzt und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gewährleistet werden.

Nebenbestimmungen Nummer 2.2.8 und Nummer 2.2.9

Für die Baumaßnahmen wurde keine schalltechnische Untersuchung auf Grundlage der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) vorgelegt. Für die deutlich umfangreicheren Baumaßnahmen, die mit der letzten Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 zugelassen wurden, zeigte sich, dass mit den Regelungen in diesen Nebenbestimmungen die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden. Die Festsetzung erfolgt daher analog zur Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019.

¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung, Aktenzeichen C 2015) 8062

3.2.2.2.2. Erlöschen der Genehmigung (Ziffer 1.5)

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.5 dieser Genehmigung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU) handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.2.3. Ausgangszustandsbericht

Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 16. August 2019 werden die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch die Harnstoffdosieranlage und ihrer Bestandteile eingehalten. Des Weiteren ist eine Löschwasserrückhaltung in Form des Fundamentkellers als weiße Wanne vorgesehen. Im Ergebnis konnte daher festgestellt werden, dass durch die bestehende Anlage als auch durch die geänderte Anlage eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch gefährliche Stoffe aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen ausgeschlossen ist. Ein Ausgangszustandsbericht war nicht erforderlich.

3.2.2.2.4. Nebenbestimmungen – Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Belange der höheren Wasserbehörde wurden in eigener Zuständigkeit geprüft.

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden. Gewerbliches Abwasser fällt keines an. Der Vorhabenstandort liegt in einem Überschwemmungsgebiet des Gewässers Eschach und ist gegen ein hundertjährliches Hochwasser HQ100 gesichert. Bei einem extremen Hochwasser HQextrem ist eine partielle Überflutung des Werksgeländes möglich. Dies wurde bei der Anlagenplanung durch einen um 0,5 m über der Geländeoberkannte erhöhten Fundamentkeller berücksichtigt. Zudem liegt der Vorhabenstandort in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg vom 9. Dezember 2005. Dem Vorhaben stehen keine Regelungen der Schutzgebietsverordnung entgegen. In Schutzzone III B sind keine besonderen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen, d.h. es gelten die „Normalanforderungen“ der AwSV.

Die Festsetzungen unter Nummer 2.3 ergeben sich aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)¹³ in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bei vollständiger Berücksichtigung der Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Gewässerschutz und Anlagensicherheit Dipl.-Ing. (FH) Lothar Krug vom 16. August 2019 werden die Anforderungen der AwSV durch die Harnstoffdosieranlage und ihrer Bestandteile eingehalten.

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des WHG ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der AwSV nicht erforderlich, da es sich um eine LAU-Anlage der Gefährdungsstufe A handelt.

Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung an der Harnstoffdosieranlage (Ausbildung des Fundamentkellers als weiße Wanne) dienen der Vermeidung von Verunreinigungen von Boden und Gewässern, sind in diesem

¹³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Fall jedoch rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Als weitere Maßnahmen sind die Bodenflächen im Umfeld der Anlage versiegelt und werden in den Hauptabwasserkanal entwässert. Der Hauptabwasserkanal ist an der Einmündung in das öffentliche Kanalnetz absperrbar und kann zum Rückhalt von Löschwasser genutzt werden.

3.2.2.2.5. Nebenbestimmungen – Arbeitsschutz

Wie im Antrag dargestellt, ist durch Hydrolyse eine Aufspaltung des Harnstoffes in Ammoniak und Kohlendioxid möglich. Mit diesen Nebenbestimmungen werden entsprechend grundlegende Schutzmaßnahmen getroffen. Ggf. weitere erforderliche Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen.

3.2.3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird die unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung genannte Gesamtgebühr festgesetzt.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung (inklusive Gebühr für die unselbständige Vorprüfung des Einzelfalls) sowie einer Gebühr für die miteingeschlossene Baugenehmigung.

Als Antragstellerin hat die Pfeleiderer Leutkirch GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG)¹⁴ die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und den Nummern 8.4.1, 8.1.1 der Anlage zur der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)¹⁵. Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht).

¹⁴ Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

¹⁵ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)

Die Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Gebühr beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des LGebG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministeriums - GebVO WM) in Verbindung mit Nummer 11.1.1 der Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Zu Grunde gelegt wurden Baukosten in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Die Gesamtgebühr berechnet sich wie folgt:

	Gegenstand		EUR
1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG	(nicht veröffentlicht)	(nicht veröffentlicht)
2	Baugenehmigung gemäß § 58 LBO	(nicht veröffentlicht)	(nicht veröffentlicht)
	Gesamtgebühr:		(nicht veröffentlicht)

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Erich Mittermayr

- Leiter Referat 54.3 -

5. Hinweise

5.1. Immissionsschutz

- 5.1.1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 5.1.2. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 5.1.3. Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 5.1.4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.2. Arbeitsschutz

- 5.2.1. Vor Inbetriebnahme ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebs-sicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen.
Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
(Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV; Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG)
- 5.2.2. Die Kennzeichnung der Fluchtwege hat entsprechend Nummer 7 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3) zu erfolgen und ist selbstleuchtend auszuführen.
- 5.2.3. Lichtkuppeln, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen gemäß Nummer 7.1 Absatz 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1) mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten

verhindern. Sofern erforderlich ist ein kollektiver Schutz gegen Absturz auszuführen. (ASR A2.1 Nummer 5)

- 5.2.4. Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz sind bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter zu treffen. (ASR A2.1 Nummer 4.2)
- 5.2.5. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind gemäß § 3 der Baustellenverordnung ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.
- 5.2.6. Bodenöffnungen sind auch von außen zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, damit diese nicht von außen verstellt werden können, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge. (ASR A2.3 Nummer 7)
- 5.2.7. Im Fundamentkeller muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein, insbesondere im Hinblick auf das CO₂, welches sich im Fundamentkeller bilden kann. (ASR A3.6 Nummer 4.1)
- 5.2.8. Gegen das Betreten des Fundamentkellers während der Befüllung sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 5.2.9. Die Steigleiter ist gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Information 208-032 auszuführen. Hinsichtlich ihrer Gestaltung sind die Bestimmungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ ASR A1.8 zu beachten. Es sind Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen, dass der Bereich am Ende der Steigleiter stets frei gehalten wird.
- 5.2.10. Werden Arbeiten im Fundamentkeller von einer Person allein ausgeführt, so sind gemäß § 8 Absatz 2 der DGUV Vorschrift Nummer 1 weitergehende geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu treffen.

5.3. Boden

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>

Anfallendes Bodenaushubmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

5.4. Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass für abzufahrendes Aushubmaterial aus diesem Bereich die ‚Vereinfachte Erklärung für die Unbedenklichkeit von Bodenaushub‘ nicht angewendet werden kann.

5.5. Brandschutz

Der bestehende Feuerwehrplan für das Gesamtareal ist auf Grundlage der „Hinweise des Landkreises Ravensburg zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ zu aktualisieren.

5.6. Gebühr

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6. Antragsunterlagen

Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Deckblatt	1
1. Register	
Antrag und Beschreibung (Inhaltsübersicht; 0. Angaben zum Antrag und Verfahren; 1. Anlagen und Betriebsbeschreibung; 2. Umweltauswirkungen; 3. Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen; 4. Angaben zum Lärm; 5. Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht; 6. Angaben zu Abwasser; 7. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der Rohrleitungen; 8. Abfälle; 9. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung; 10. Angaben zum Arbeitsschutz; 11. Angaben zur Betriebssicherheit; 12. Angaben zur Betriebseinstellung; 13. Bauvorhaben)	25
2. Register	
Werksübersichtsplan M1:1000	1
Fließschema Nr. 102-SPA-SI.0012.01	1
3. Register	
Formblatt Inhaltsübersicht immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
Formblatt 1 Antragstellung	6
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	2
Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1
Formblatt 4 Lärm	2
Formblatt 6.1 Übersicht Wassergefährdende Stoffe	2
Formblatt 6.2 Detailangaben Wassergefährdende Stoffe	3
4. Register	
Produktsicherheitsinformationsblatt Urea	10
5. Register Bauantragsunterlagen	
Inhaltsübersicht	1
Antrag auf Baugenehmigung	3
Statistik der Baugenehmigungen	2
Statistik der Baugenehmigungen Aktenexemplar	2
Statistik der Baufertigstellungen	2
Bauleiterbestellung	1
Baubeschreibung	3
Grundflächen und Rauminhalte - Zusammenfassung	1
Grundflächen und Rauminhalte - Regelfall	1
Grundflächen und Rauminhalte – UG Regelfall	1
Grundflächen und Rauminhalte – EG Regelfall	1
Grundflächen und Rauminhalte – 1. OG Regelfall	1

Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten- anzahl
Grundflächen und Rauminhalte – 2. OG Regelfall	1
Grundflächen und Rauminhalte – Sonderfall	1
Lageplan, schriftlicher Teil	3
Übersichtslageplan	1
Lageplan, zeichnerischer Teil	1
Baugesuch - Lageplanskizze, Ansichten	1
Baugesuch – Grundriss, Ansichten, Schnitte	1
6. Register	
IBAS - Schalltechnische Stellungnahme Nr.00.1852-b39	22
IBK - Gutachten Nr. 2019G018 vom 16.08.2019 (§41(2) AwSV)	6
Eger Consult GmbH & Co. KG - Sicherheitstechnische Stellungnahme, vom März 2019, Rev.0	5